

- b) von industriellen Verarbeitungsbetrieben
im Kreisgebiet-----innerhalb von 10 Tagen
über das Kreisgebiet innerhalb von 14 „
- c) von Einzelhandels- und allen übrigen
Betrieben innerhalb von 10 Tagen
2. Transportkisten für lebendes Geflügel
(Geflügelkäfige)
von Schlachtbetrieben der Lebens-
mittelindustrie innerhalb von 4 Tagen
3. Gewebesäcke
- a) von Großhandels- und industriellen
Verarbeitungsbetrieben
im Kreisgebiet _____ innerhalb von 10 Tagen
über das Kreisgebiet innerhalb von 14 „
- b) von Einzelhandels- und allen übrigen
Betrieben innerhalb von 10 Tagen
4. Honigkanister aus Metall
im Kreisgebiet innerhalb von 14 Tagen
über das Kreisgebiet innerhalb von 18 „
5. Verpackungen für tierische Rohstoffe
- a) Packstricke für Kanin-, Ziegen-
und Zickelfelle..... innerhalb von 14 Tagen
nach Absortierung
- b) Säcke für Schafwolle innerhalb von 14 Tagen
nach Absortierung, spätestens inner-
halb von drei Monaten nadi Versand
der Ware
- c) Fässer innerhalb von 14 Tagen
- d) alle übrigen Verpackungen
innerhalb von 14 Tagen

(2) Die Vertragspartner haben, wenn dazu eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit besteht, vor Ablauf der Rückgabefristen angemessene Fristverlängerungen zu vereinbaren.

(3) Die festgelegte Rücksendungspflicht für den Empfänger von Leihverpackung besteht nicht, soweit die Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels und des privaten Einzelhandels, der als Kommissionshändler für den volkseigenen Großhandel tätig ist, durch die volkseigenen Großhandelsbetriebe direkt beliefert werden. In diesem Fall hat der volkseigen[^] Großhandel die Leihverpackung vom Einzelhandel abzuholen. Der Einzelhandel ist jedoch verpflichtet, die Leihverpackung zur Abholung durch den volkseigenen Großhandel so rechtzeitig bereitzustellen, daß der Transport spätestens am letzten Tage der für den Einzelhandel festgelegten Rückgabefrist reibungslos erfolgen kann. Der volkseigene Großhandel hat die Abholung spätestens bis zum Ablauf der für den Einzelhandel geltenden Rückgabefrist durchzuführen.

(4) Stellt der Warenempfänger dem Lieferer der Ware für die Lieferungen vereinbarungsgemäß Verpackungen zur Verfügung, so ist zwischen den Beteiligten eine schriftliche Vereinbarung über die Rückgabe der nicht in Anspruch genommenen Verpackungen und die Kosten der Rücksendung derselben zu treffen. Die nicht in Anspruch genommene Verpackung gilt als Leihverpackung.

(5) Andere als die gelieferten Verpackungen dürfen nur zurückgegeben werden, wenn sie für die Verpackung der gleichen Erzeugnisse bestimmt sind, die gleichen Abmessungen haben und aus dem gleichen Werkstoff bestehen.

§ 5

Dauereinlagerung

Sind die in Leihverpackung gelieferten Erzeugnisse zur Dauereinlagerung bestimmt, so ist zwischen dem Lieferer und dem Empfänger vorher ein Vertrag über die Überlassung der Verpackungen für diesen Zweck und die Dauer der Überlassung abzuschließen.

§ 6

Abnutzungsbeträge

Für die Leihverpackung hat der Empfänger einmal je Lieferung folgende Abnutzungsbeträge an den Lieferer zu zahlen, die mit der Ware in Rechnung zu stellen sind:

1. Transportkisten für lebendes Geflügel (Geflügelkäfige aus Holz) je Stück 0,15 DM
2. Gewebesäcke
 - a) Kartoffelsäcke..... * „ 0,09*
 - b) alle übrigen Säcke für pflanzliche Erzeugnisse außer für Getreide und Ölfrüchte..... * „ 0,04_h
3. Honigkanister aus Metall..... „ „ 0,10,,
4. Packstricke je m 0,02,,
5. Säcke für Schaf- oder Angora-
wolle je Stück 0,30 ,,
6. Fässer für tierische Rohstoffe .. „ „ 2,30,,
7. Wagenplanen..... „ „ 10,—,,
8. Befestigungsstricke für Wagen-
planen je m 0,02 ,,

§ 7

Vertragsstrafen

Als Vertragsstrafe, die der Empfänger an den Lieferer zu zahlen hat, werden folgende Sätze festgelegt:

1. Für Transportkisten für 360 Stück Eier einschließlich Innenverpackung für jede begonnene Woche je Stück 0,70 DM
2. Für Transportkisten für lebendes Geflügel (Geflügelkäfige aus Holz) für jede begonnene Woche je Stück 2,25 ,,
3. Für Gewebesäcke
 - a) Kartoffelsäcke für jede begonnene Woche je Stück 0,35 ,,
 - b) alle übrigen Säcke für pflanzliche Erzeugnisse für jede begonnene Woche je Stück 0,55 „
4. Für Honigkanister aus Metall für jede begonnene Woche je Stück 1,70 „
5. Für Packstricke für jede begonnene Woche je m 0,01 ,,
6. Für Säcke für Schaf- oder Angorawolle für jede begonnene Woche je Stück 0,70 ,,
7. Für Fässer für tierische Rohstoffe für jede begonnene Woche je Stück 3,50 ,,
8. Für Wagenplanen für jede begonnene Woche je Stück 35,— ,,
9. Für Befestigungsstricke für Wagenplanen für jede begonnene Woche je m 0,02 ,,

Die Vertragsstrafe darf für eine Verpackungsart nicht mehr als das 26fache des entsprechenden Satzes nach Ziffern 1 bis 9 betragen (dreifacher Anschaffungswert).